

AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
info@axis.de

Uerdinger Str. 12
40474 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

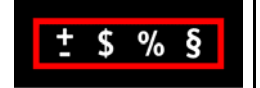
Besteuerung der Kapitaleinkünfte ist ab 1994 verfassungsgemäß

Der BFH hat in einem am 16.11.2005 veröffentlichten Urteil (vom 07.09.2005, VIII R 90/04) entschieden, dass die Besteuerung der Kapitaleinkünfte für die Jahre ab 1994 nicht wegen eines strukturellen Vollzugsdefizits verfassungswidrig ist.

Zwar hatte das BVerfG im März 2004 (9.3.2004, 2 BvL 17/02, BStBI II 2005, 56) Erhebungsdefizite bei der Spekulationsbesteuerung in 1997/98 und das FG Köln (22.9.05, 10 K 1880/05 (beim BVerfG unter 2 BvL 14/05 anhängig) vergleichbare Defizite für die Jahre 2000 bis 2002 bei den Kapitaleinnahmen erkannt. Diese Ansicht teilt der BFH nicht in Hinsicht auf die Versteuerung der Zinseinnahmen der Jahre ab 1994 und bestätigt hiermit seine Rechtsauffassung, die er in früheren Urteilen bereits für den VZ 1993 geäußert hatte.

Denn durch das seit 1993 geltende Zinsabschlaggesetz hat der Gesetzgeber auf vorherige Erhebungsdefizite reagiert und konnte in seinem Einschätzungs- und Prognosespielraum davon ausgehen, dass die eingeführten Erhebungsmöglichkeiten geeignet sein würden, die tatsächliche Gleichheit im Belastungserfolg bei von inländischen Zahlstellen bezogenen Zinsen zukünftig in ausreichendem Maße zu gewährleisten. Durch die Einführung des Zinsabschlags sowie die Verzehnfachung des Sparer-Freibetrags auf von inländischen Zahlstellen bezogene Zinseinkünfte könne von einem nennenswerten Erhebungsdefizit nur noch bei Auslandseinkünften sowie bei einer über dem Zinsabschlag liegenden Progression die Rede sein.

Dabei sei der Gesetzgeber aus berechtigten gesamtwirtschaftlichen Gründen nicht verpflichtet gewesen, den Finanzbehörden den Zugriff auf Bankdaten über die Kapitalverlagerung ins Ausland zu verschaffen, um so die Schätzung von im Ausland bezogenen Kapitalerträgen zu ermöglichen.



Bei inländischen Kapitaleinnahmen stehen den Finanzbehörden für die vollständige Erfassung ausreichende Ermittlungsmöglichkeiten zur Verfügung. Dieser Beurteilung steht auch § 30a AO nicht entgegen. Zumindest für VZ bis 1997 war der Gesetzgeber berechtigt, die tatsächliche Wirkung des durch das Zinsabschlaggesetz geänderten Erhebungsverfahrens und dessen Umsetzung abzuwarten und die weitere Entwicklung zu beobachten.

Bezogen auf den gesamten Besteuerungsanspruch aus im Inland bezogenen Zinseinkünften ist der durch den Zinsabschlag gewährleistete Erhebungsanteil wesentlich höher als 50 Prozent, da nicht alle Zinseinkünfte dem Spitzensteuersatz unterliegen. Eine möglicherweise verbleibende Besteuerungslücke bei über dem Zinsabschlag liegenden Grenzsteuersätzen hat sich zudem durch die kontinuierliche Senkung des Spitzensteuersatzes bis auf 42 Prozent ab 2005 bei gleich bleibender Höhe des Zinsabschlags erheblich verringert. Anders als bei den Einkünften aus der Veräußerung von Wertpapieren hat das Verschweigen von im Inland bezogenen Zinseinkünften nicht zur Folge, dass Steuern überhaupt nicht erhoben werden. Vielmehr bleiben die entsprechenden Einkünfte seit 1993 mit dem Zinsabschlag belastet.

Nach Ablauf des Beobachtungszeitraums hat der Gesetzgeber ab 1998 in mehreren Schritten auf das Steuerverhalten reagiert, indem er das Mitteilungsverfahren gemäß § 45d EStG erweitert, die Jahresbescheinigung nach § 24c EStG sowie den Kontenzugriff gemäß §§ 93 Abs. 7 und 8, 93b AO eingeführt hat.

16.11.2005

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

Rolfjosef Hamacher

Fon 0221/47 43 440

Fax 0221/47 43 499

hamacher@axis.de

oder

Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs

Uerdinger Strasse 12 * 40474 Düsseldorf

Fon: 0211/43 83 560

Fax: 0211/43 83 5611

bernhard.fuchs@rafuchs.de

fuchs@axis.de